

Sehr geehrte Grundstückseigentümerinnen und Eigentümer,

am 13.08.2020 ist die Änderung der Selbstüberwachungsverordnung für öffentliche und private Abwasseranlagen NRW (SüwVO Abw NRW) in Kraft getreten (GV NRW 2020, S. 729).

Mit Blick auf die neue SüwVO NRW 2020 ist bezogen auf die **Pflicht zur Zustands- und Funktionsprüfung** (sogenannte Dichtheitsprüfung) auf Folgendes hinzuweisen:

1.1 Prüfpflicht unabhängig von einer Lage in einem Wasserschutzgebiet

Gemäß § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW muss bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach deren Errichtung und nach deren wesentlicher Änderung unverzüglich eine Zustands- und Funktionsprüfung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Für Abwasserleitungen, die saniert worden sind, wird über §§ 60 Abs. 1, 61 WHG und § 56 Abs. 1 LWG NRW ebenfalls auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen. Nach einer Sanierung (Reparatur, Renovierung, Erneuerung) einer privaten Abwasserleitung ist nach der DIN 1986-30 eine unverzügliche Prüfung durchzuführen. Die Prüfmethode richtet sich hierbei nach dem angewandten Sanierungsverfahren.

1.2 Weitere Prüfpflichten

Im Übrigen gilt für bestehende Abwasserleitungen Folgendes:

1.2.1 Prüfpflicht innerhalb von Wasserschutzgebieten (§ 8 Abs. 2 und 3 SüwVO Abw NRW)

Bei Abwasserleitungen in festgesetzten Wasserschutzgebieten, die häusliches Abwasser führen und vor dem 01.01.1965 errichtet worden sind, besteht die Frist 31.12.2015 zur erstmaligen Zustands- und Funktionsprüfung fort.

Die Frist zum 31.12.2020 zur erstmaligen Zustands- und Funktionsprüfung für alle anderen Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen und in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet liegen, ist weggefallen.

Im Übrigen sind Abwasserleitungen zur Fortleitung häuslichen Abwassers in Wasserschutzgebieten nur in den in § 8 Abs. 3 SüwVO Abw NRW aufgeführten begründeten Verdachtsfällen zu prüfen.

Bei Abwasserleitungen in festgesetzten Wasserschutzgebieten, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, bestehen die Fristen zur Zustands- und Funktionsprüfung unverändert fort.

Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1990 errichtet worden sind, mussten bis zum 31.12.2015 geprüft werden.

Alle anderen Abwasserleitungen müssen bis zum 31.12.2020 überprüft worden sein (§ 8 Abs. 3 SüwVO Abw NRW 2020).

1.2.2 Prüfpflicht außerhalb von Wasserschutzgebieten

(§ 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW) Außerhalb von Wasserschutzgebieten sind diejenigen Abwasserleitungen, die industrielles oder gewerbliches Schmutzwasser führen, bis zum 31.12.2020 zu überprüfen, wenn der Abwasserproduzent den Anhängen 2 bis 57 der Bundes-Abwasserverordnung zuzuordnen ist (§ 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW).

Maßgeblich ist allein, ob der Abwasserproduzent in den Anwendungsbereich des jeweiligen Anhangs fällt. Es kommt nicht darauf an, ob eine Genehmigung gemäß § 58 WHG (sog. Indirekteinleiter-Genehmigung) erforderlich ist oder vorliegt. Gleichwohl ist z. B. beim Anhang 49 (mineralölhaltiges Abwasser) der Abwasserverordnung zu beachten, dass Tankstellen, die keine Kfz-Werkstatt oder keine Waschanlage betreiben, sondern nur Kraftstoff verkaufen, nicht in den Anwendungsbereich des Anhangs 49 fallen.

Hinweis KBS AÖR Abwasser: Im Stadtgebiet Soest sind derzeit keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen.

Stand 11.2020, KommunalAgentur.NRW / KBS AÖR Abwasser